# Satzung der Fachschaft Pädagogik, Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft & Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

#### Präambel

Basierend auf dem Wunsch der Studierenden des Instituts für Pädagogik (Fakultät I) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (nachfolgend CvO) eine menschenrechtsorientierte, demokratische, freie, einflussreiche und effiziente Studierenden-/Interessenvertretung zu stellen, die nach den Prinzipien des Diversitätsgedanken agiert, gibt sich die Fachschaft Pädagogik, Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft & Erziehungs- und Bildungswissenschaften folgende Satzung:

#### §1 Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Pädagogik, Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft & Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Ausgenommen sind diejenigen Studierenden, die bereits einer anderen Fachschaft angehören.

(2)

Die Regelungen zur Satzung der Studierendenschaft der CvO Universität Oldenburg finden im Weiteren Anwendung.

# §2 Fachschaft

(1)

Alle unter §1 Abs.1 aufgeführten Studierenden, bilden die Fachschaft und sind ordentliche, gleichberechtigte und souveräne Mitglieder.

(2)

Die Fachschaft konstituiert sich innerhalb der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften im Institut für Pädagogik.

(3)

Die Fachschaft des Institut für Pädagogik der CvO Universität Oldenburg heißt mit ordentlichem Namen: Fachschaft Pädagogik, Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft & Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Die offizielle Abkürzung lautet: FS Pädagogik

## §3 Organe und Legitimation

(1)

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der CvO Universität Oldenburg sind: Die Vollversammlung, der Fachschaftsrat.

(2)

Die Legitimation des Fachschaftsrats erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung.

## §4 Vollversammlung

(1)

Die Vollversammlung der Fachschaft, als Versammlung ihrer Mitglieder, ist oberstes beschließendes Organ.

(2)

Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den Fachschaftsrat. Die Art der Wahl wird zu Beginn der Vollversammlung demokratisch, per absolute Mehrheit, bestimmt.

(3)

Die Vollversammlung ist öffentlich.

(4)

Eine Vollversammlung der Fachschaft wird durch Aushang und Rundmails innerhalb des universitätsinternen Nachrichtensystems angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort, vorläufige Tagesordnungspunkte der Vollversammlung und ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.

(5)

Jedes ordentliche Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft und des Fachschaftsrats an die Vollversammlung zu stellen und innerhalb des Ankündigungszeitraumes weitere zuständigkeitsbezogene Tagesordnungspunkte hinzufügen zu lassen.

(6)

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(7)

Bei nichtsatzungsändernden Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(8)

Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

(9)

In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

(10)

Innerhalb der Vorlesungszeit lädt der Fachschaftsrat in jedem Semester zu mindestens einer Vollversammlung ein.

(11)

Näheres regelt gegebenenfalls die Ordnung des Fachschaftsrats.

#### §5 Fachschaftsrat

(1)

Der Fachschaftsrat ist das repräsentative Organ der Fachschaft, er setzt sich aus den in der Vollversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

(2)

Der Fachschaftsrat des Instituts für Pädagogik der CvO Universität Oldenburg heißt mit ordentlichem Namen: Fachschaftsrat Pädagogik, Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft & Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

Die offizielle Abkürzung lautet: FSR Pädagogik.

(3)

Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(4)

Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden in der Regel für zwei Semester gewählt.

(5)

Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung und der allgemeinen Satzung der studentischen Selbstverwaltung der CvO Universität Oldenburg nicht zuwiderlaufen.

(6)

Grundsätzliche Aufgaben des Fachschaftsrats sind:

- a) Die Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen der Mitglieder der FS Pädagogik.
- b) Die Mitarbeit in den Gremien der Fakultät, so wie übergeordneten Gremien der Universität.
- c) Die Vertretung der FS Pädagogik im Rahmen ihrer Befugnisse.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, Fachschaftsräten und der studentischen Selbstverwaltung.
- e) Die Information der Mitglieder der FS Pädagogik über die Fakultät I Bildungsund Sozialwissenschaften betreffende Belange.
- f) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften.
- g) Die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrats
- h) Ansprechpartner der Studierenden der FS Pädagogik in studiumsbezogenen Belangen zu sein.
- i) Bei Problemen zwischen Lehrenden und Studierenden kann er ein Vermittlungsorgan sein.
- j) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

(7)

Näheres regelt gegebenenfalls die Ordnung des Fachschaftsrats.

## §6 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1)

Diese Satzung trat durch Urabstimmung der Studierenden, auf der Vollversammlung am **06.12.2023** in Kraft.

(2)

Sollte ein Satz dieser Satzung rechtswidrig sein, so ist nur dieser Satz und nicht die ganze Satzung ungültig!